

# **Wahlordnung für Kirchengenstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)**

Vom 2.2.2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7 Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001), am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 28, S. 26 f., v. 15. März 2006), am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 31, S. 34 f., v. 15. März 2010) sowie am 30.6.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 8, Art. 77, S. 108 f., v. 15. August 2010), zuletzt geändert am 29.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 145, S. 147 ff., v. 17. Dezember 2013)

- Amtliche Lesefassung vom 2.1.2014 -

## **§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchengenstandes ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

## **§ 2 Wählbarkeit**

(1) Wählbar mit Ausnahme der in § 6 Absatz 3 und Absatz 4 KVVG sowie Absatz 2 genannten Personen ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe dieser Wahlordnung auch Katholiken der Erzdiözese gewählt werden, die ihren

Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. in einem Ausschuss des Kirchenvorstands als gemäß § 24 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) hinzugezogenes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 7 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen oder aberkannt wurde,
5. Strafgefangene.

(3) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 2 sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.

### **§ 3 Wahltermin**

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

### **§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder**

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,
- 3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,
- 6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,
- 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

(2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von

Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.

(3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(4) Die Gemeindeorte gemäß § 1 Absatz 14 Sätze 3 und 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) sollen bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl ausgewogen berücksichtigt werden.

(5) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

## **§ 5 Wahlkommission, Wahlvorstand**

(1) Für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl sind die Wahlkommission und der Wahlvorstand verantwortlich. Sie nehmen ihre Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.

(2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin werden die Wahlkommission und der Wahlvorstand gebildet.

(3) Der Wahlkommission gehören an:

1. der leitende Geistliche,
2. ein von ihm zu berufendes Mitglied der Kirchengemeinde,
3. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
4. zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei der Aufstellung der Wahlkommission ist § 4 Absatz 3 zu berücksichtigen.

(4) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. der leitende Geistliche als Vorsitzender,
2. ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Kirchengemeinde, das selbst nicht zur Wahl steht,
3. je zwei vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst nicht zur Wahl stehen.

(5) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde in die Wahlkommission und den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

(6) Wahlkommission und Wahlvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

(7) Wahlkommission und Wahlvorstand wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 6 Wählerliste**

(1) Der Kirchenvorstand stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.

(2) Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten prüfen. Zu diesem Zweck können sie beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten persönlich Auskunft aus der Wählerliste verlangen.

(3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste gemäß Absatz 2 verlangt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

## **§ 7 Vorläufige Kandidatenliste**

(1) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit nach § 2 und stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von allen Kandidaten wird vorher die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl eingeholt.

(2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt auch für die vorläufige Kandidatenliste bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2.

(3) In der vorläufigen Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufzuführen. Jeder weitere Hinweis hat zu unterbleiben. Bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus verschiedenen Gebietsteilen werden in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.

(4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang muss einen Hinweis enthalten, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Eine Ergänzung der vorläufigen Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist ab Aushang nicht mehr möglich.

(5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste ist während aller Gottesdienste auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei ist auch das Recht auf Ergänzung der Kandidatenliste bekannt zu geben.

## **§ 8 Ergänzungsvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchengvorstandsmitglieder zu wählen sind.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist, und
3. der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist, der ihn der Wahlkommission zur Prüfung zuleitet.

(3) Genügt ein Ergänzungsvorschlag den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, weist die Wahlkommission den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Zurückweisung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste**

(1) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, die ihm von der Wahlkommission zugeleitet werden. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste zu streichen. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern ein gültiger Ergänzungsvorschlag vorliegt, ist dieser mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Aufforderung zur Wahl**

Der Wahlvorstand fordert zur Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten auf. Die Aufforderung muss die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Wahlmodus enthalten sowie über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden belehren.

## **§ 11 Wahlraum**

(1) Der Wahlvorstand hat für die Herrichtung des Wahlraumes Sorge zu tragen. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.

(2) In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen.

(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

## **§ 12 Wahlzeiten**

(1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in einer Kirche der Pfarrei stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

(2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist.

## **§ 13 Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die den Hergang bekundet.

## **§ 14 Stimmabgabe**

(1) Auf dem vom Wahlvorstand auszugebenden Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

(3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und legt ihn anschließend in die Wahlurne.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

(6) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

## **§ 15 Briefwahl**

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.

(3) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen beim Wahlvorstand eingegangen sein. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 14 Absatz 6 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

## **§ 16 Prüfung der Wahlscheine**

(1) Nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler. Unregelmäßigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten. Sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind, werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht.

(2) Zunächst werden die ungültigen Stimmen ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem

ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

### **§ 17 Auszählung**

(1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.

(5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

### **§ 18 Wahlniederschrift**

(1) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen. Nach Rechtskraft der Wahl können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

### **§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Mitteilung in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 ist hinzuweisen.

### **§ 20 Einspruch**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben.



(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 21 wiedergegeben ist.

## **§ 21 Beschwerde**

(1) Gegen den Beschluss des Gremiums steht den in § 20 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn das Gremium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat. Sind seit dem Wahltag sechs Wochen vergangen, kann die Wahl nicht mehr angefochten werden.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

## **§ 22 Wahlannahme, Amtszeit, Ersatzmitglieder**

(1) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen.

(2) Gemäß § 4 Absatz 1 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Absatz 1. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(5) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass

die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Kirchengemeinde stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.

### **§ 23 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen. Diese darf frühestens sechs Wochen nach dem Wahltag (Unanfechtbarkeit gemäß § 21 Absatz 1 Satz 4) und nicht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Wahltag.

(2) Die gewählten Mitglieder können durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit bleibt davon unberührt.

### **§ 24 Mitteilungspflichten**

Neben den Mitteilungspflichten gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sind während der Amtszeit eintretende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.